

Heft 5 der Zeitschrift „Staat und Recht“, „Der neue Kurs und die Aufgaben der Rechtswissenschaft“¹⁾, angegriffen.

In diesem Artikel wird festgestellt, daß sich in der arbeitsgerichtlichen Praxis reaktionäre, feindliche Einflüsse ausbreiten konnten und daß noch immer auf die Lehren der imperialistischen Arbeitsrechtswissenschaft zurückgegriffen wird. Gegen diese Behauptung verwarfen sich einige Richter, die „Staat und Recht“ vorwarfen, daß hier von sachkundiger oder zumindest ungenügend orientierter Seite ein falsches Urteil über die Arbeit der Arbeitsgerichte gefällt worden sei. — Tatsächlich sind die Behauptungen der Zeitschrift aber begründet. Viele Arbeitsgerichte haben z. B. in der Frage der sogenannten Mankohaftung lange Zeit einen Standpunkt vertreten, der nichts weiter darstellte als die unbesehene Übernahme der Rechtsprechung des imperialistischen Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts sowie der in der Weimarer Republik entwickelten Lehre.

Sehr eingehend wurde über die Aufgaben und die Arbeit der Konfliktkommissionen diskutiert, wobei u. a. die unrichtige Meinung vertreten wurde, die Konfliktkommissionen seien Organe der Belegschaft. Der Charakter der Konfliktkommissionen bedarf dringend der wissenschaftlichen Klärung.

II

Über die Mankohaftung referierte Richter Karl Hintze vom Obersten Gericht. Er ging davon aus, daß ein erneutes Ansteigen der Mankoklagen zu verzeichnen ist. Die Ursachen der zum Teil beträchtlichen Verluste, hauptsächlich im volkseigenen und genossenschaftlichen Handel, sind vor allem in der unzureichenden, vielfach jeder kaufmännischen Vernunft widersprechenden Organisation des Handels und dem Fehlen der notwendigsten Kontroll- und Sicherungseinrichtungen zu suchen. Hier liegen die wesentlichsten Quellen der Manki und nicht in der Tätigkeit der Verkaufskräfte, was natürlich nicht ausschließt, daß diese ebenfalls Verluste schuldhaft verursachen.

Mit Recht lehnte Hintze die sogenannten Kollektiv- oder Brigadenhaftungsverträge ab. Solche Verträge, nach denen die Verkaufskräfte einer Verkaufsstelle für aufgetretene Manki zum gemeinschaftlichen Ersatz ohne Rücksicht auf ihr Verschulden oder Mitverschulden verpflichtet sind, wurden von einigen Leitungen der HO und der Konsumgenossenschaft abgeschlossen. Sie widersprechen nicht nur dem Rechtsgefühl der Werktätigen, sondern sind auch unvereinbar mit dem Prinzip der individuellen Verantwortung und Verantwortlichkeit.

Zusammenfassend ist zu dem Referat von Hintze zu sagen, daß er seine frühere Auffassung in der Frage der Beweislast bei der Mankohaftung aufgegeben hat²⁾ und das ganze Problem jetzt von materiellrechtlichen Gesichtspunkten aus zu lösen bestrebt ist; dabei aber haftet er noch zu sehr an der Verschuldensfrage, statt die Lösung aus den Grundsätzen des Arbeitsrechts, insbesondere aus der Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin herzuleiten.

Die Diskussion zu dem Referat ergab, daß sich die von Kaiser und vor allem von Schneider wissenschaftlich begründete Auffassung in dieser Frage durchzusetzen beginnt. Diese Auffassung, die im wesentlichen ein systematisches Durchdringen der von der sowjetischen Arbeitsrechtswissenschaft aufgestellten Lehre und ihre Anwendung auf die gegebenen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik darstellt, besagt, daß die Mankohaftung nur ein Unterfall der materiellen Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten darstellt, daß das Vorliegen der Schuld nachzuweisen ist, daß grundsätzlich die allgemeine Beweislastregel gilt und daß stets auch das Vorliegen eines Verschuldens der leitenden Angestellten geprüft werden muß. Es ist erfreulich, daß diese, allein unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Auffassung als richtig anerkannt wird.

Schneider vertrat auf der Konferenz nach wie vor den Standpunkt, daß die beschränkte materielle Ver-

antwortlichkeit als geltende arbeitsrechtliche Regelung angenommen werden müsse. Er leitete sie aus einem Hauptprinzip unseres demokratischen Arbeitsrechts, dem Recht auf Entlohnung, aus der Notwendigkeit der maximalen Sicherung des Arbeitslohnes her. Hier kann Schneider nicht zugestimmt werden. Seine Auffassung ist als im Widerspruch zum geltenden Recht stehend und damit der demokratischen Gesetzlichkeit widersprechend abzulehnen. Aus dem geltenden Recht ergibt sich klar die volle Haftung.

Natürlich ist die bestehende Regelung unbefriedigend. In der Sowjetunion und in den meisten Ländern der Volksdemokratie kennt man eine Beschränkung der materiellen Verantwortlichkeit der Höhe nach, aber nur auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Bei uns fehlt diese gesetzliche Grundlage.

Da das Entstehen der Manki vor allem eine Verletzung der Arbeitsdisziplin darstellt, kann das Problem befriedigend nur gelöst werden, wenn zunächst eine gesetzliche Regelung in dieser Hinsicht erfolgt. Dabei müßte allerdings das ganze Problem der Arbeitsdisziplin, die disziplinarische Verantwortlichkeit, die Disziplinarbefugnisse der Betriebsleitungen und was sonst noch hierher gehört, umfassend geregelt werden. Auf die Notwendigkeit einer solchen Regelung wiesen verschiedene Diskussionsredner hin.

III

Am Schluß der Konferenz berichteten die Direktoren der Bezirksarbeitsgerichte über die Arbeit der Bezirks- und Kreisarbeitsgerichte.

Eine Entlastung der Arbeitsgerichte seit der Bildung der Konfliktkommissionen ist noch nicht eingetreten, wobei man allerdings berücksichtigen muß, daß in vielen Betrieben die Konfliktkommissionen ihre Tätigkeit gerade erst aufgenommen haben.

Ogleich viele Kommissionen gut arbeiten und die Werk tätigen Vertrauen zu ihnen haben, wurde festgestellt, daß die Mitglieder der Konfliktkommissionen allgemein bisher über wenig Gesetzeskenntnisse verfügen.

Um ihnen diese notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, führen die Arbeitsrichter für sie Schulungen, Kurse und Vorträge über das Arbeitsrecht der Deutschen Demokratischen Republik durch. Als eine sehr erfreuliche Tatsache kann festgestellt werden, daß das Interesse der Werk tätigen am Arbeitsrecht groß ist und ständig wächst.

Schließlich wurden noch Probleme aus der arbeitsrechtlichen Praxis behandelt. Die Frage, ob eine öffentliche Ladung durch die Konfliktkommission möglich und notwendig sei, wurde seitens des Ministeriums verneint. Der Grund ist wohl der, daß es das Bestreben des Gesetzgebers war und ist, die Konfliktkommissionen mit möglichst wenig Formvorschriften zu belasten und ihre Tätigkeit nicht der Tätigkeit der Gerichte anzugleichen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Erstattungsverfahrens nach dem Gesetz über die Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 wurde Klarheit dahingehend erzielt, daß der Erlaß eines Erstattungsbeschlusses zumindest dort, wo eine Konfliktkommission besteht, nicht mehr zulässig ist.

Die Frage der Anwendbarkeit des Erstattungsgesetzes ist stark umstritten. Das Erstattungsverfahren, von dem vor allem bei der HO und beim Wismut-Handel Gebrauch gemacht wird, sollte überhaupt nicht mehr angewendet werden. Auf alle Fälle muß in den Betrieben, Verwaltungen usw., in denen Konfliktkommissionen bestehen, verhandelt werden.

Die Arbeitsrechtskonferenz war richtungweisend für die Arbeit der Arbeitsgerichte im neuen Kurs. Aber nicht nur für die Arbeitsrichter war sie bedeutsam, sondern für alle Beteiligten, besonders für unsere junge Arbeitsrechtswissenschaft, deren Bestreben es sein muß, die von der Partei der Arbeiterklasse, der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, geforderte Wendung zur Praxis energisch und schnell zu verwirklichen.

HERBERT TAUSCHER

miss. Assistent am Institut für Arbeitsrecht
der Karl-Marx-Universität Leipzig

¹⁾ vgl. „Staat und Recht“ Heft 5, S. 565 ff.

²⁾ vgl. Hintze, „Einiges zur Mankohaftung“, in „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1953 S. 22.